

§ 25 BB-PO 1966 Hilflosenzulage

BB-PO 1966 - Bundesbahn-Pensionsordnung 1966

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 14.08.2026

1. (1) Einer Person, die derart hilflos ist, daß sie ständig der Wartung und Hilfe bedarf, gebührt zum Ruhe- oder Versorgungsgenuß auf Antrag eine Hilflosenzulage. Der Waise gebührt die Hilflosenzulage frühestens von der Vollendung des 14. Lebensjahres an.

2. (2) Die Hilflosenzulage beträgt monatlich in der Stufe

I
10 vH,

II 15 vH,

III 20 vH

des für Beamten des Dienststandes der Allgemeinen Verwaltung vorgesehenen Gehaltes der Gehaltstufe 2 der Dienstklasse V.

In Kraft seit 01.03.1985 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at